

# **Satzung des Kulturvereins Karlstein**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kulturverein Karlstein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Karlstein am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art (z.B. kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Kunstausstellungen)
2. Die Information der Bürger/Mitglieder über Kunst und Kultur.
3. Die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Organisationen des geselligen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie Behörden können korporative Mitglieder werden. Sie müssen willens sein, die Vereinszwecke zu fördern. In der Mitgliederversammlung haben sie jedoch wie jedes andere Mitglied nur eine Stimme. Sie sind mit den Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung ausgestattet.

Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennen der/die Bewerber/in oder die gesetzlichen Vertreter die Satzungsbestimmungen an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

### 1. Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

### 2. Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt,
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während der Phase des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

3. Tod der natürlichen Personen oder Auflösung der juristischen Personen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Nach der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben).
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. die Interessen des Vereins in jeder Weise zu fördern. Die festgelegten Beiträge sind bis zum von der Mitgliederversammlung festgelegten Fälligkeitstermin zu entrichten;
  - b. die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten;
  - c. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen;
  - d. dem Verein die Änderung der persönlichen Anschrift sowie, sofern sie am Einzugsverfahren teilnehmen, laufend Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Mitgliedsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- 2 - 6 Beisitzern

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies schließt den Bezug irgendwelcher Vergütungen aus den Mitteln des Vereines – mit Ausnahme der nachgewiesenen und erforderlichen Auslagen – aus.
4. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung

der Tagesordnung. Ihm obliegt weiterhin, im Rahmen der in §2 angeführten Aufgaben des Vereins tätig zu sein.

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Planung und Durchführung der Veranstaltungen etc.;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- Repräsentation des Vereins.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenwarts;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der zwei Kassenprüfer;
- Wahl des Wahlleiters für Vorstandswahlen;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Diese müssen mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über den Zweck des Vereins;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Ladungsfrist,

die Bekanntmachung und die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Nach der ersten Wiederwahl scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst haben.

## **§ 17 Haftung**

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder eine Versicherung gegen Unfall und eine Haftpflichtversicherung ab.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 3) beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegeben gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur in Karlstein, zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.